

Anschauung, daß bei Anwendung der in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1885 enthaltenen Grundsätze, nämlich, „daß die Zulässigkeit und Statthastigkeit einer Versammlung, in der politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, nicht bloß die Vermeidung von Verstößen gegen einzelne Bestimmungen des Vereinsgesetzes, sondern auch die Beobachtung der für Abhaltung derselben bestehenden allgemeinen Bedingungen und Vorschriften zur Voraussetzung hat“, eine Versammlung dann von dem überwachenden Polizeibeamten aufgelöst werden kann, wenn das Verhalten des Leiters der Versammlung den Abgeordneten der Polizeibehörde gegenüber oder die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen in derselben, denen die Theilnahme an der betreffenden Versammlung nicht gestattet ist, die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung oder die Herabsetzung des Ansehens des Staates und seiner Organe befürchten läßt.

Endlich konnte die Deputationsmehrheit auch die von dem Herrn Staatsminister betonte Schwierigkeit der Durchführung der in dem Antrage enthaltenen Wünsche nicht für so unübersteigbar halten, um sich dadurch von der Verfolgung ihrer Absichten abhalten zu lassen. Sie verkennt zwar nicht, daß in einzelnen Fällen die Anwendung der in §§ 5 a und 33 a des Antrags vorgesehenen Bestimmungen Anstände und Schwierigkeiten bieten wird, hat aber zu der Umsicht und dem richtigen Takte unserer Behörden und Beamten das Vertrauen, daß es ihnen gelingen werde, das richtige Maß in der Hauptsache einzuhalten.

Schließlich glaubt die Deputationsmehrheit im Gegensatze zur Minderheit noch erklären zu sollen, daß, ohne Annahme ihres mehrerwähnten Antrags, sie sich nicht entschließen könnte, der Kammer die Genehmigung des vorgelegten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Gegen Schluß und Ueberschrift des Gesetzentwurfs sind der Deputation Bedenken nicht beigegeben.

Noch sind eine größere Anzahl Eingaben, die sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf und die geplante Abänderung desselben beziehen, zu behandeln. Sie richten sich theils gegen die in Aussicht genommene Amendirung des Entwurfs, theils wird in denselben die Bitte an die Kammern gerichtet, Bestimmungen dem Vereinsgesetze einzuverleiben, durch welche Minderjährigen und Frauen der Besuch von politischen Versammlungen untersagt wird. Unter den ersteren befinden sich 26 Erklärungen, in denen gegen die beabsichtigte Abänderung des Vereinsgesetzes „Protest“ erhoben wird. Die Landtagsordnung und die Geschäftsordnung kennen zwar den Begriff des „Protestes“ nicht. Auch bieten sie keine Möglichkeit zur geschäftlichen Behandlung einer solchen Erklärung. Es würde danach statthast erscheinen, diese Proteste ohne jede geschäftliche Behandlung zu lassen. Die Deputation hat jedoch geglaubt, diesen Weg nicht beschreiten zu sollen. Sie ist der Meinung, daß diese Proteste als Petitionen auf Ablehnung jeder weiteren Abänderung des Vereinsgesetzes aufzufassen sind, die über die Aufhebung des Verbindungsverbots der Vereine hinausgeht.

A. Petitionen und beziehentlich Proteste dieser letzteren Richtung sind eingegangen von

1. einer Anzahl unmündiger Arbeiter in Ottendorf-Drillsa, Maurer Hermann Lehmann und Genossen,
2. Heinrich Appel in Werdau, Protestresolution einer am 11. Dezember 1897 im Bergkeller abgehaltenen Versammlung,
3. dem Lagerhalter Wilhelm Poland in Delsnitz und Genossen, Protestresolution einer am 4. Januar d. J. abgehaltenen Versammlung,
4. Richard Bötsch in Leipzig und Genossen, Protestresolution einer am 9. Dezember 1897 im Saale der „Goldenen Krone“ in Leipzig-Connewitz abgehaltenen Versammlung,
5. Friedrich Jacob und Genossen in Stötteritz, Protestresolution einer im Gasthof „zum Löwen“ abgehaltenen Versammlung,